



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 27. 6. 2013
C(2013) 3745 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Europäische Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen {COM(2012) 788 final}.

Die Kommission möchte zu der Stellungnahme des Bundesrates folgende Anmerkungen machen:

Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundesrates für den Richtlinienvorschlag und sein Ziel, die Gesundheit der Bürger der Europäischen Union zu schützen.

Der Bundesrat hält es für erforderlich, den durch die gemäß dem Vorschlag eingeführten kombinierten Warnhinweise reduzierten Konsum ausreichend empirisch zu belegen. Nach Auffassung der Kommission haben verschiedene Untersuchungen gezeigt, dass große Warnhinweise in Bildform wirksam dazu beitragen, für die Gesundheitsrisiken des Rauchens zu sensibilisieren, Raucher dazu motivieren, das Rauchen einzuschränken oder damit aufzuhören, die Wahrscheinlichkeit erhöhen, nicht wieder mit dem Rauchen anzufangen, nachdem man versucht hat, mit dem Rauchen aufzuhören, sowie Jugendliche davon abhalten, mit dem Rauchen anzufangen. Die Richtlinien des Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs fordern die Vertragsparteien, zu denen die EU und die Mitgliedstaaten einschließlich Österreichs gehören, auf, einen möglichst großen Teil der Hauptflächen zu nutzen, um auf der Packung zum Aufhören mit dem Rauchen aufzufordern, und Werbeelemente zu verbieten. Die Kommission möchte ferner darauf hinweisen, dass es gegenwärtig Unterschiede bei den nationalen Vorschriften über die Verpackung und Kennzeichnung gibt, die zu Marktverzerrungen und einem uneinheitlichen Schutzniveau für Verbraucher in der EU führen. Der Vorschlag würde die Kommission ermächtigen, die Warnhinweise an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen sowie die Bilderbibliothek einzurichten und unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes anzupassen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass sich Maßnahmen zur Fälschungssicherheit an den eingeführten technischen Standards orientieren bzw. diese weiterentwickeln sollten. Die Kommission möchte betonen, dass der Vorschlag der Kommission das Recht

*Herrn Edgar MAYER
Präsident des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
A – 1017 WIEN*

übertragen würde, die technischen Standards für das Sicherheitsmerkmal und dessen mögliche Wechselfolge (Rotation) festzulegen und an wissenschaftliche und technische Entwicklungen sowie an Entwicklungen des Marktes anzupassen. Die Kommission möchte die Mitgliedstaaten an der Vorbereitung dieser Rechtsakte sowie an den oben genannten Maßnahmen beteiligen und würde gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

Schließlich vertritt der Bundesrat die Auffassung, dass die Auswirkungen des Vorschlags auf Marken- und Urheberrechte nochmals geprüft werden sollten. Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass die jetzige Richtlinie bereits heute die Nutzung von Markennamen beschränkt, was der Gerichtshof der Europäischen Union als rechtmäßig eingestuft hat. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass der Hersteller trotz der Entfernung einer gewissen Beschreibung von der Verpackung nach wie vor seine Erzeugnisse durch die Verwendung anderer Unterscheidungsmerkmale von anderen Erzeugnissen abheben kann. Dies bedeutet, dass es kein absolutes Recht zur Verwendung von Markennamen gibt und sogar ein Verbot von Markennamen unter bestimmten Umständen gerechtfertigt sein kann, sofern diese Maßnahme verhältnismäßig ist. Aufgrund des Vorschlags können Hersteller von Tabakerzeugnissen nach wie vor ihren Markennamen auf der nichtregulierten Fläche der Packung verwenden, die rund 30 % der Gesamtfläche der Packung entspricht. Hierdurch wird es einem Tabakunternehmen ermöglicht, seine Waren von denen eines anderen Unternehmens zu unterscheiden. Auch die Verbraucher können zwischen verschiedenen Marken unterscheiden.

Die Kommission hofft, dass diese Klarstellungen den Anmerkungen und Bedenken des Bundesrates Rechnung tragen, und sieht der Fortsetzung unseres politischen Dialogs in dieser wichtigen Frage erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



*Maroš Šefčovič
Vizepräsident*